



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

An das:

Regierungspräsidium Karlsruhe

Sachgebiet 12a

76247 Karlsruhe

Antrag auf Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW)

Wir beabsichtigen, Bildungsmaßnahmen im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg (BzG BW) anzubieten und beantragen daher die Anerkennung als Bildungseinrichtung nach §§ 9 und 10 BzG BW.

1. Angaben zur Bildungseinrichtung

Name der Bildungseinrichtung	
Anschrift der Bildungseinrichtung	
Kontaktdaten der Bildungseinrichtung (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse und Internetadresse der Einrichtung): (wird bei Anerkennung veröffentlicht)	
Kontaktdaten Ansprechpartner/in (Name, Telefon, E-Mail-Adresse):	
Rechtsform der Einrichtung bzw. bei rechtlich unselbstständigen Einrichtungen: Rechtsform ihres Trägers	
Name des Trägers (falls abweichend)	
Anschrift des Trägers (falls abweichend)	

2. Angaben zum Bildungsangebot und zur Qualität der Bildungsarbeit

Die o.g. Bildungseinrichtung bietet Bildungsmaßnahmen an (Bestehen am Markt) seit:		
	(Tag/Monat/Jahr)	
Werden die Bildungsmaßnahmen systematisch geplant, organisiert und durchgeführt?	☐ ja	☐ nein
Die Einrichtung verfügt über folgendes Gütesiegel zum Nachweis der Qualität der Bildungsarbeit:		
Das Gütesiegel ist gültig bis:		
	(Tag/Monat/Jahr)	
Es werden Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 6 BzG BW geplant:	☐ ja	☐ nein

3. Kosten

Uns ist bekannt, dass für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Bildungseinrichtung im Sinne des Bildungszeitgesetzes Gebühren in Höhe von 150 € erhoben werden. Sofern eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Gütesiegels nach § 9 Absatz 2 BzG BW erforderlich ist, kann eine Gebühr von bis zu 1.200 € erhoben werden.

Die Anerkennung erfolgt unbefristet. Allerdings muss die Bildungseinrichtung jederzeit im Besitz eines gültigen Gütesiegels sein. Liegt kein gültiges Gütesiegel vor oder entfallen nachträglich andere Anerkennungs Voraussetzungen, muss die Anerkennung widerrufen werden. Der Widerruf der Anerkennung ist kostenpflichtig. Nach der Gebührenregelung wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

4. Anlagen

	beigefügt	wird nachgereicht
Nachweis über das Gütesiegel	☐	☐
Aktuelles Bildungsprogramm	☐	☐
Nachweis über die in den vergangenen zwei Kalenderjahren durchgeführten Bildungsangebote (Bildungsprogramme, Veröffentlichungen, Terminaufstellung o.ä.)	☐	☐
Stundenplan einer exemplarischen Maßnahme (inkl. Pausenzeiten)	☐	☐

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass alle vorgenannten Unterlagen zwingend erforderlich für die Antragsstellung sind. Wir bitten daher diese dem Antrag direkt beizufügen.

5. Hinweise zum Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, die das Regierungspräsidium Karlsruhe verarbeitet, finden Sie auf unserer Internetseite unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/12-06K.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/DocumentLibraries/DSE/12-06K.pdf). Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform versandt.

Die Kontaktdaten der Bildungseinrichtung (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Internetseite und Zeitpunkt der Anerkennung der Bildungseinrichtung) werden bei Anerkennung der Einrichtung in der Liste der anerkannten Bildungsträger im Internet unter www.bildungszeit-bw.de veröffentlicht.

Versicherung:

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Das **Merkblatt für Bildungseinrichtungen** haben wir zur Kenntnis genommen.

Nach Antragstellung oder nach Anerkennung eintretende Veränderungen, die einen Wegfall der Voraussetzungen begründen, werden unverzüglich mitgeteilt.

Ort, Datum

Unterschrift des rechtlichen Vertreters der Einrichtung